

löschen, wenn nicht im Verlauf von sechs Monaten nach dem Todestag des Erblassers dem Konsul nachgewiesen wird, daß die Ansprüche anerkannt oder eingeklagt worden sind.

(3) Der unbewegliche Nachlaß wird nach den Gesetzen des Staates behandelt, in dem er sich befindet.

Artikel 19

(1) Die Konsuln können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließenden Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Die zuständige Behörde des Empfangsstaates ist über die Eheschließung zu unterrichten.

Artikel 20

(1) Die Konsuln haben das Recht, entsprechend den Vorschriften des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates zu beurkunden.

(2) Die zuständige Behörde des Empfangsstaates ist über Geburten und Todesfälle zu unterrichten.

Artikel 21

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates bestellen. Sie sind befugt, die Führung der Vormund- und Pfllegschaft zu beaufsichtigen. Gelangt den Konsuln zur Kenntnis, daß das Vermögen eines Staatsangehörigen des Entsendestaates ohne Verwaltung ist, so können sie dafür einen Vermögenspfleger einsetzen.

Artikel 22

(1) Die Konsuln sind befugt, den Schiffen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie sich mit der Schiffsbesatzung und den Fahrgästen in Verbindung setzen, die Schiffspapiere überprüfen, Protokolle über die Ladung und den Zweck der Reise und über besondere Zwischenfälle aufnehmen.

(2) Beabsichtigen die Behörden des Empfangsstaates die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf Handelsschiffen des Entsendestaates, so können diese Maßnahmen nicht ohne vorherige Benachrichtigung des zuständigen Konsuls erfolgen, damit dieser bei den Maßnahmen anwesend sein kann. Das gilt nicht für Zoll-, Paß- und Gesundheitskontrollen des Schiffes, der Besatzungsmitglieder und der Fahrgäste.

Artikel 23

(1) Die Konsuln haben das Recht, den unter der Flagge des Entsendestaates fahrenden Schiffen sowie den Besatzungsmitgliedern und Fahrgästen bei einem Schiffbruch oder einer anderen Havarie jegliche Hilfe zu erweisen.

(2) Die örtlichen Behörden benachrichtigen unverzüglich den zuständigen Konsul über die erfolgte Havarie und über die von ihnen getroffenen Maß-

nahmen zur Rettung der Menschen, des Schiffes und der Fracht. Sie erweisen dem Konsul bei von ihm im Zusammenhang mit der Havarie eingeleiteten Maßnahmen die erforderliche Unterstützung.

Artikel 24

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den örtlichen Behörden unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Havarien der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die geschädigten Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur der Flugzeuge zu ergreifen oder darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über gegenseitige Hilfeleistungen bei Flugzeugkatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 25

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln finden auf die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen nicht berührt.

Artikel 26

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch einen der Vertragspartner nicht gekündigt worden ist, bleibt er jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

Artikel 27

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Tage des in Berlin erfolgenden Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Moskau, am 10. Mai 1957 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht
des Präsidenten
der Deutschen
Demokratischen Republik

Dr. Lothar B o l z

In Vollmacht
des Präsidiums
des Obersten Sowjets der
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

A. G r o m y k o